

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1954	Nummer 10
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
 - I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 1. 1954, Teilnahme der Vertreter von Landesbehörden an Veranstaltungen. S. 109. — RdErl. 29. 1. 1954, Paßwesen; hier: Aufnahme von Ausländern und Staatenlosen in Sammellisten als Paßersatz; Anerkennung deutscher Sammellisten durch ausländische Staaten. S. 109.
 - II. Personalangelegenheiten: Erl. 25. 1. 1954, Fortbildung der Beamten und Angestellten. S. 110.
- D. Finanzminister.
 - RdErl. 21. 1. 1954, Ges. z. Art. 131 GG; hier: 1. Neufassung der Anlage zu VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 60, 2. Beschaffung von Beweismitteln zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen entspr. § 81a. S. 111.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
 - RdErl. 14. 1. 1954, Kraftfahrzeugkartei (§ 26 ff. StVZO); hier: Statistik über den Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern. S. 111.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.
 - RdErl. 22. 1. 1954, Warnung vor Frau Veronika Reinecke, geb. 9. April 1928 in Orlensburg (Ostpr.), geschieden. S. 112.
- H. Kultusminister.
- J. Justizminister.
- K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Teilnahme der Vertreter von Landesbehörden an Veranstaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1954 —
I 18—60 Nr. 1233/50

Die Landesregierung erachtet es als eine nationale Pflicht und staatpolitische Notwendigkeit, daß bei Veranstaltungen, an denen Vertreter der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden teilnehmen, dem Gedanken der Bundeseinheit und der Bundesstreue durch eine würdige Hervorhebung der verfassungsmäßigen Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold deutlich Ausdruck verliehen wird.

Sie ordnet daher an, daß Vertreter von Landesbehörden an Veranstaltungen, bei denen Flaggenschmuck verwendet wird, nur dann teilnehmen dürfen, wenn die Bundesfarben an hervorragender Stelle gezeigt werden und ihnen ein angemessener und würdiger Anteil an dem Flaggenschmuck eingeräumt wird. Soweit nicht die Veranstaltung von einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst vorbereitet wird, ist rechtzeitig festzustellen, ob den Erfordernissen dieses Erlasses genügt ist. Nötigenfalls ist auf eine entsprechende Ausschmückung in den Bundesfarben hinzuwirken.

Die Landesflagge ist durch Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) gesetzlich festgelegt worden. Ihr ist daher bei Veranstaltungen ebenfalls der gebührende Platz einzuräumen. Auf die Veranstalter ist — soweit Veranlassung hierzu besteht — in diesem Sinne einzuwirken.

— MBl. NW. 1954 S. 109.

Paßwesen; hier: Aufnahme von Ausländern und Staatenlosen in Sammellisten als Paßersatz; Anerkennung deutscher Sammellisten durch ausländische Staaten

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1954 —
I — 13—31 Nr. 151/51

Auf das im Gemeinsamen Ministerialblatt 1954, Nr. 2, Seite 37 veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministers

des Innern v. 22. Dezember 1953 weise ich zur Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 109,

II. Personalangelegenheiten

Fortbildung der Beamten und Angestellten

Erl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 —
II A 2 — 25.18/09

Zur Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes führe ich in Verbindung mit der Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe in Bad Meinberg Sonderlehrgänge mit folgenden Themen durch:

1. „Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 24. bis 27. Februar 1954
2. „Der Lastenausgleich“ vom 10. bis 13. März 1954
3. „Das Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie besoldungsrechtliche Nebengebiete“ vom 17. bis 20. März 1954
4. „Das Polizeirecht“ vom 24. bis 27. März 1954.

Die Sonderlehrgänge werden für Beamte und Angestellte der Landes- und Kommunalverwaltungen sowie für leitende Beamte und Angestellte der Körperschaften des öffentlichen Rechts veranstaltet.

Da die Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt, sollen in erster Linie diejenigen teilnehmen, die besonders qualifiziert und zur Mitarbeit bereit sind.

Die Teilnehmergebühr für jeden Sonderlehrgang beträgt 20 DM. Den Teilnehmern können Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt werden. Die Teilnehmergebühren können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch eines oder mehrerer Sonderlehrgänge verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Die Anmeldung zu einem Sonderlehrgang ist umgehend an die Verwaltungssakademie Ostwestfalen-Lippe, Detmold, Regierungsgebäude, zu richten. Der Kurator der Verwaltungssakademie übernimmt in Verbindung mit der Badeverwaltung und dem Hotel- und Gaststättenverband die Unterbringung in den Staatlichen Kurhäusern und in guten Privatpensionen in Bad Meinberg, die z. T. in Doppelzimmern erfolgen muß.

— MBl. NW. 1954 S. 110.

D. Finanzminister

Ges. z. Art. 131 GG;

hier: 1. Neufassung der Anlage zu VV Nr. 1

Abs. 2 zu § 60,

2. Beschaffung von Beweismitteln zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen entspr. § 81a.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1954 —
B 3001 — 438/IV/54

Im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes, Jahrgang 1954, Seite 10 ff. sind bekanntgegeben worden:

1. Gemeins. Rd.Schr. d. BMI. und BMF. v. 8. 12. 1953 — 24071 Art. 131 — 11148/53 — IB — BA 2118—109/53
betr.: Neufassung der Anlage zu VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 60 des Gesetzes zur Artikel 131 GG,

2. Bek. der Bundesausgleichsstelle b. d. BMI. v. 19. 12. 1953 — I/3 — 0630/53 —

betr.: Beschaffung von Beweismitteln zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen entspr. § 81a des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Ich bitte um Beachtung. Das Gemeinsame Ministerialblatt kann beim Verlag Carl Heymanns, Köln, Gereonstraße 18 bis 32, bezogen werden.

— MBl. NW. 1954 S. 111.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Kraftfahrzeugkartei (§ 26 ff. StVZO); hier: Statistik über den Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 1. 1954 — IV 2d — 33115

In Abänderung des Bezugserlasses wird künftig das Kraftfahrt-Bundesamt die Berichtsformulare für die Repräsentativerhebung über die Zahl der vorübergehend stillliegenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

unmittelbar den jeweilig in Frage kommenden Stadt- und Kreisverwaltungen übersenden.

Ich bitte, auf dem gleichen Wege wie bisher, die Berichterstattung vorzunehmen.

Bezug: Mein Erl. v. 18. 11. 1952 — IV 2d — 33115. —

— MBl. NW. 1954 S. 111.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

**Warnung vor Frau Veronika Reinecke,
geb. 9. April 1928 in Ortelsburg (Ostpr.), geschieden**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 1. 1954 — IV A 1/OF/261

Frau Reinecke treibt sich seit 5. Oktober 1950 im Bundesgebiet herum und sucht, wie aus den beim BFV München-Stadt laufend eingehenden Ersatzanspruchsmeldungen hervorgeht, ein Krankenhaus nach dem anderen auf. Es sind bisher rund 78 Krankenhausaufenthalte bekanntgeworden, was nicht ausschließt, daß die Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Krankenanstalten noch größer ist. Als Krankheit wurden u. a. angegeben: Unklare Bauchbeschwerden, Darmbeschwerden, Subileus. R. hat wiederholt ohne Wissen und entgegen den Anordnungen des Arztes das Krankenhaus fluchtartig verlassen. Es besteht auch der Verdacht, daß sie Morphinistin ist.

Frau Reinecke gibt jeweils eine Münchener Adresse als Wohnsitz an und verursacht dadurch den betroffenen Fürsorgeverbänden, die zwecklose Ersatzanspruchsmeldungen erstatten, unnötigen Verwaltungsmehraufwand. Die sich zum Teil lückenlos aneinander anschließenden Krankenaufenthalte rechtfertigen die Vermutung, daß Frau Reinecke eine Krankenhausgängerin ist, die es versteht, Krankheitssymptome vorzutäuschen und dadurch nicht unbedingt notwendige Krankenhausbehandlungen zu erschleichen.

Um weitere Schädigungen der öffentlichen Fürsorge durch unberechtigte Krankenaufenthalte der Frau Reinecke zu vermeiden, wird vor ihr gewarnt.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverband — in Düsseldorf und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 112.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.